Regierungsrat



Sitzung vom:

16. April 2019

Beschluss Nr.:

406

Interpellation betreffend Unterhalt der Immobilien und der Strasseninfrastruktur sowie Wiederbeschaffungswert der Naturgefahrenabwehr des Kantons Obwalden; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation "betreffend den Unterhalt der Immobilien und der Strasseninfrastruktur sowie dem Wiederbeschaffungswert der Naturgefahrenabwehr des Kantons Obwalden", welche von Kantonsrat Marcel Jöri, Alpnach, und 18 Mitunterzeichneten am 19. Januar 2019 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Gegenstand

Die Interpellanten stellen fest, dass die Staatskasse seit dem Jahr 2012 negative Abschlüsse verzeichnet. Deshalb seien die Ausgaben für den Unterhalt der Immobilien, der Strassen und die Beiträge für die Naturgefahrenabwehr im Zuge von Sparmassnahmen laufend reduziert worden. Neben der Vernachlässigung des Unterhalts seien auch nachhaltige Investitionen für eine generationengerechte Entwicklung des Kantons aufgeschoben worden.

Die Interpellanten halten ein solches Ausgabenverhalten über eine begrenzte Zeitdauer für vertretbar. Sie sind allerdings der Auffassung, dass die Unterhaltsausgaben rechtzeitig wieder auf das branchenübliche Niveau angehoben werden müssen, um Sanierungsstaus und Folgeschäden zu vermeiden. Der Kanton habe diesbezüglich eine Verantwortung gegenüber der Bevölkerung und gegenüber künftigen Generationen wahrzunehmen.

Vor diesem Hintergrund stellen die Interpellanten verschiedene Fragen zum Unterhalt der Immobilien, der Strasseninfrastruktur und zur Naturgefahrenabwehr.

Durch Aufzeigen der aktuellen Situation und dem in den nächsten Jahren erforderlichen Unterhaltsbedarf wollen die Interpellanten Grundlagen bereitstellen für künftige Entscheidungen, welche Mittel für einen generationengerechten Unterhalt bereitgestellt werden müssen.

2. Vorbemerkungen

2.1 Zuständigkeiten

Der Unterhalt der **kantonalen Gebäude und Anlagen** ist eine Aufgabe des Regierungsrats (Art. 76 Abs. 2 Ziff. 9 Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, KV; GDB 101.0). Dazu gehören die Kantonsstrassen und die Immobilien im Eigentum des Kantons.

Der Regierungsrat stellt im Rahmen der vorhandenen Mittel sicher, dass die Staatsaufgaben zielgerichtet, rechtmässig, wirkungsvoll, dienstleistungsgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden

Signatur OWBRD.829 Seite 1 | 14

(Art. 19 Abs. 1 Bst. b und c Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997 [StVG; GDB 130.1]). Unterhaltskosten sind gebundene Ausgaben. Sie werden abschliessend durch den Regierungsrat beschlossen (Art. 5 Abs. 1 Bst. d und f Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010 [FHG; GDB 610.1]). In der Regel werden Unterhaltsmassnahmen mit grösserem Kostenumfang in der Investitionsrechnung verbucht und in der Anlagenbuchhaltung abgeschrieben. Ausgaben für Massnahmen mit kleinerem Kostenumfang werden in der Erfolgsrechnung kontiert (Art. 53 Abs. 2 FHG).

Der Regierungsrat nimmt die Oberaufsicht über das gesamte **öffentliche Strassenwesen** wahr (Art. 2 der Strassenverordnung vom 14. September 1935, StrassenV; GDB 720.11).

Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone (Art. 2 Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, eidg. WBG; SR 721.100). Im Allgemeinen sind die Gemeinden und wo bestehend die Wuhrgenossenschaften für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt in Obwalden zuständig (Art. 7 Gesetz über den Wasserbau und die Wasserkraftnutzung vom 31. Mai 2001 [WBG, GDB 740.1]). Der Kanton leistet Abgeltungen an Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts (Art. 20a Abs. 1 WBG). Wasserbau und Gewässerunterhalt obliegen dem Kanton am Sarner- und Alpnachersee (Art. 7 WBG) sowie teilweise an der Sarneraa (Art. 1 Abs. 1 Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal vom 16. April 2014, G HWS Sarneraatal [GDB 740.2] und Art. 1 Abs. 1 Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach vom 27. Mai 2015, G Sarneraa Alpnach [GDB 740.3]).

Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Lawinen-, Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau (Art. 19 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991, WaG; SR 921.0). Der Kanton ist für die Erstellung von forstlichen Schutzbauten und -anlagen zuständig. In der Regel delegiert er die Aufgabe an die jeweilige Gemeinde (Art. 16 Abs. 3 kant. Waldgesetz vom 10. März 2016, kant. WaG; GDB 930.1). Für den Unterhalt der forstlichen Schutzbauten und –anlagen sind die Gemeinden zuständig (Art. 16 Abs. 5 kant. WaG;). Der Kanton leistet Abgeltungen zum Schutz vor Naturgefahren (Art. 27 Abs. 3 Bst a kant. WaG).

Wo es die Schutzfunktion erfordert, haben die Kantone eine minimale **Pflege des Waldes** sicherzustellen (Art. 20 Abs. 5 WaG). Der Kanton leistet Abgeltungen für Massnahmen im Bereich Schutzwald (Art. 27 Abs. 3 Bst. b kant. WaG).

2.2 Begriffe und Grundsätze der Finanzierung Der Begriff **Unterhalt** wird in den Fachbereichen (Immobilien, Strassen, Kunstbauten, Naturgefahrenabwehr) unterschiedlich angewendet.

Immobilien

Beim Unterhalt von Immobilien wird unterschieden zwischen Instandhaltung und Instandsetzung¹. Die **Instandhaltung** (IH) beinhalten kleinere Unterhalts- und Reparaturmassnahmen oder Ersatz von einzelnen Geräten und Installationen, um die Gebrauchstauglichkeit zu bewahren. Die Kosten einer Massnahme betragen in der Regel wenige 10 000 Franken (z.B. Austausch Brenner bei einer Heizungsanlage, parzielle Renovation von Bodenbelägen, Malerarbeiten in einzelnen Räumen, Austausch von Einbau-Geräten, Einzelersatz von Bauteilen wie Fenster, Rollladen oder Türen, Austausch von Beleuchtungen, etc.). Nicht zur Instandhaltungskosten gehören die Betriebskosten (Reinigung, Kosten für Strom, Wasser, Wartungsabonnemente). Die **Instandsetzung** (IS) beinhaltet in gewissen Zeiträumen wiederkehrende Aufwendungen für

Signatur OWBRD.829 Seite 2 | 14

¹ SIA Norm 469 Bauwerkserhaltung

das Wiederherstellen der Sicherheit und der Gebrauchstauglichkeit. Dabei wird ein Bauteil eines Gebäudes umfassend erneuert (z.B. Dachsanierungen Werkhof Foribach, Erneuerung EDV-Verkabelung und Ersatz Aussenwaage Polizeigebäude, Fensterersatz Chinderhuis,). Die Massnahmen erfolgen gegen Ende der Lebensdauer eines Bauteils, haben Projektcharakter und sind in der Regel in der Investitionsrechnung finanziert. Oft umfassen solche Projekte gleichzeitig wertvermehrende Massnahmen wie energetische Sanierungen, Hindernisfreiheit und Erdbebensicherheit oder Anpassungen an Nutzerbedürfnisse (z.B. Sanierung und Aufstockung BWZ Sarnen).

Welche Mittel für den Unterhalt der Immobilien eingesetzt werden, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat mit dem Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung). Die Finanzierung der Unterhaltsmassnahmen an Immobilien erfolgt über das jährliche Budget. Investitionsprojekte brauchen in der Regel einen Verpflichtungskredit. Einen Unterhaltsfonds mit einer kontinuierlichen Speisung oder Rückstellungen zur Finanzierung grosser Immobiliensanierungen gibt es im Kanton Obwalden nicht.

Kantonsstrassen

Zum Unterhalt an Kantonsstrassen (Strassen, Kunstbauten und sonstigen Bestandteile) nach heute gängiger Praxis gehören Reparaturen als Teil des **betrieblichen Unterhalts** (z.B. Reinigung, Winterdienst, Grünpflege), der **bauliche Unterhalt** (z.B. Ersatz von Fahrbahnbelägen, Instandstellung von Kunstbauten) **Erneuerungen** (z.B. Ersatz des gesamten Strassenoberbaus inkl. Entwässerung und Randabschlüssen) und **Ersatzneubauten** (z.B. Ersatz von Brücken oder Kunstbauten). Unterhaltsprojekte sind bei Strassen und Kunstbauten häufig eine Kombination von Unterhalts- und Ausbaumassnahmen (Verbreiterungen, Verstärkungen) bei denen der unterhaltsrelevante Kostenanteil abgegrenzt werden muss (Art. 23 Abs. 1 Strassenverordnung).

Unterhaltsmassnahmen an der Strasseninfrastruktur werden durch einen Teil des Reinertrags der Verkehrsabgaben finanziert (Art. 10 Abs. 1 des Kantonsstrassengesetz vom 11. Mai 1958, KSG; GDB 720.3). Der Kantonsrat bestimmt jährlich im Staatsvoranschlag die Mittel, welche für den Bau und für den Unterhalt der Kantonsstrassen eingesetzt werden (Art. 10 Abs. 2 KSG). Investitionsprojekte erfordern in der Regel einen Verpflichtungskredit. Eine eigenständige Strassenrechnung wie in anderen Kantonen gibt es im Kanton Obwalden nicht.

Infrastrukturanlagen zur Naturgefahrenabwehr

Der Unterhalt der Infrastruktur zur Naturgefahrenabwehr umfasst den laufenden Unterhalt (z.B. Leeren von Geschiebesammlern, Grünpflege von Bachböschungen, Reinigung von Entwässerungsleitungen), den periodischen Unterhalt (z.B. Ersatz von beschädigten Teilen einer Schutzbaute), die Instandsetzung und Ersatzneubauten (Ersatz oder Wiederherstellung von ganzen Schutzbauten wie Wildbachsperren oder Lawinenverbauungen). Der Unterhalt bezweckt die **Aufrechterhaltung der bestehenden Schutzwirkung**.

Die Kosten für den Unterhalt der Infrastrukturanlagen zur Naturgefahrenabwehr werden je nach Art und Zuständigkeit differenziert finanziert. In die Zuständigkeit des Kantons fallen der Unterhalt am Sarner- und Alpnachersee sowie am Hochwasserentlastungsstollen Sarneraatal (Art. 7 WBG und Art. 4 Abs. 1 G HWS Sarneraatal). Die Mittel für den laufenden und periodischen Unterhalt am Sarner- und Alpnachersee werden durch den Kantonsrat jährlich im Budget beschlossen und der Erfolgsrechnung belastet. Beim Hochwasserentlastungsstollen fallen aktuell noch keine Unterhaltskosten an. Der laufende und periodische Unterhalt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und Wuhrgenossenschaften wird vollumfänglich durch diese selber finanziert. In der Staatsrechnung sind dafür keine Mittel eingesetzt.

Signatur OWBRD.829 Seite 3 | 14

Instandsetzungen und Ersatzneubauten von Schutzbauten haben meist Projektcharakter. Analog zur Neuanlage von Schutzbauten gewährt der Kanton den Bauherrschaften – in der Regel die Gemeinden und Wuhrgenossenschaften – Abgeltungen (Art. 20a Abs. 1 WBG und Art. 27 Abs. 3 Bst a kant. WaG). Die Kantonsbeiträge werden aus den Rahmenkrediten der Programmvereinbarungen Schutzbauten Wasser und Wald gewährt und in der Investitionsrechnung verbucht.

Schutzwald

Der Wald schützt Menschen und Sachwerte vor Naturgefahren, indem er die Gefahrenprozesse verhindert oder deren Einfluss reduziert. Nachhaltigkeit im Schutzwald setzt voraus, dass der angestrebte Waldzustand langfristig und am richtigen Ort gesichert werden kann. In diesem Sinne kann die regelmässige Waldpflege auch als periodische Unterhaltsmassnahme im Schutzwald bezeichnet werden. Die Pflege des Schutzwaldes kostet durchschnittlich rund zehnmal weniger als künstliche Verbauungen.

Die Schutzwaldpflege obliegt den öffentlichen und privaten Waldeigentümern. Die Eingriffsorte werden durch die zuständigen kantonalen und kommunalen Forstbehörden nach Handlungsbedarf festgelegt und hinsichtlich Qualität der Ausführung kontrolliert.

Gestützt auf Art. 20 Abs. 5 WaG haben die Kantone eine minimale Pflege des Schutzwaldes sicherzustellen. Die dafür benötigten Finanzmittel sind von Bund, Kanton und den Gemeinden aufzubringen. Die kantonalen Finanzmittel werden im Kantonsrat mit dem Rahmenkredit für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich jeweils für eine Programmperiode (in der Regel vier Jahre) beschlossen. Die Schutzwaldpflegemassnahmen werden mittels einer durchschnittlichen Flächenpauschale mit Kantonsbeiträgen von 6 750 Franken pro Hektare unterstützt. Dies entspricht 54 Prozent der durchschnittlichen Nettokosten von 12 500 Franken pro Hektare (Gesamtkosten minus Holzerlös). Welche Mittel für die Schutzwaldpflege jährlich eingesetzt wird, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat mit dem Budget. Die Finanzierung der Schutzwaldpflege erfolgt über das jährliche Budget.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2017 einen Nachtrag zum Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (WBG) betreffend Beiträge der Versicherungsgesellschaften beschlossen. Damit hat er eine Zusatzfinanzierung für die Naturgefahrenabwehr geschaffen. Mit den jährlich rund 1,3 Millionen Franken veranschlagten zusätzlichen Einnahmen können die geplanten oder sich in Ausführung befindenden Naturgefahrenabwehrprojekte inkl. Schutzwaldpflege weiter vorangetrieben werden.

3. Fragebeantwortung

3.1 Wie hoch ist der Gebäudeversicherungswert der kantonseigenen Immobilien? Mit welchem Prozent-Satz ist branchenüblich der jährliche, durchschnittliche Unterhalt für ein solches Immobilienportfolio zu beziffern?

Das Liegenschaftsportfolio des Kantons umfasst 55 Immobilien mit einem Gebäudeversicherungswert (Wiederbeschaffungswert) von total 297 Millionen Franken. Insgesamt stehen rund 250 Grundstücke (Strassen, Liegenschaften, Gewässer, Wald, etc.) im Eigentum des Kantons.

Der branchenübliche, langjährige durchschnittliche Unterhaltsbedarf² (ohne Verbesserungen/Wertvermehrungen) liegt für Immobilien nach branchenüblichen Erfahrungswerten im Verhältnis zum Gebäudeversicherungswert bei 1,28 Prozent (3,8 Millionen Franken) für die Instandhaltung und 1,82 Prozent (5,4 Millionen Franken) für Instandsetzung. Bezogen auf den

Signatur OWBRD 829 Seite 4 | 14

² Unterhaltsbedarf Gebäude Kanton Obwalden, Basler & Hofmann AG, 11,12,2017

Wert des Portfolios von 297 Millionen Franken entspricht dies einem durchschnittlichen jährlichen Unterhaltsbedarf von 9,2 Millionen Franken. Damit könnte das Portfolio über alle Gebäude in einem durchschnittlichen guten Zustand gehalten werden. Für das Portfolio des Kantons Obwalden geht der Regierungsrat von einem reduzierten Instandhaltungsniveau aus, so dass rund 50 Prozent der Gebäude in einem guten Zustand sind und rund 50 Prozent der Gebäude einen mittleren Zustand aufweisen. Mit diesen Werten resultiert ein für den Kanton Obwalden reduzierter, langjähriger Mittelwert für den Unterhaltsbedarf von 7,9 Millionen Franken (Tabelle 1). Der jährliche Unterhaltsumfang am Gebäudeportfolio der letzten neun Jahre betrug 1,85 Millionen Franken oder 0,62 Prozent des Gebäudeversicherungswerts (vgl. Ziffer 3.5).

| Inventar | Gebäudever- sicherungswert | Unterhaltsbedarf (Soll) langjähriger Mittelwert reduziert OW | | | Unterhalt (Ist) 2010-2018 |
|---------------|-------------------------------|---|-----------------|------------|------------------------------|
| | | Instandhaltung Instandsetzung Total | | ø pro Jahr | |
| | | 0.9% 1.8% 2.7% | | 0.62% | |
| 55 Immobilien | 297 Mio | 2.5 Mio | 5.4 M io | 7.9 Mio | 1.85 Mio |

Tabelle 1: Wert Immobilienportfolio, reduzierter Unterhaltsbedarf OW und realisierter Unterhalt 2010 bis 2018

3.2 Wie ist der aktuelle Zustand des Immobilienportfolios? Wie ist er im Vergleich mit anderen Kantonen?

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Hoch- und Tiefbauamt, hat im Jahr 2017 erstmalig eine Zustandserhebung der 55 Immobilien durchgeführt. Zustand und Unterhaltsbedarf wurden mit Hilfe von Stratus beurteilt, einer branchenüblichen Fachapplikation, die von allen Innerschweizer Kantonen angewendet wird.

Die nachfolgende Legende umschreibt die Zustandsklassen, mit der die an den einzelnen Bauteilen erhobenen Zustände klassifiziert werden. In Funktion der Zustandsklasse berechnet die Fachapplikation zu jedem Bauteil die jährlichen Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung. Die Fachapplikation ermöglicht, für die Zustandsentwicklung der erfassten Bauteile und den entsprechenden Unterhaltskosten Prognoserechnungen durchzuführen.

| arbe | Zustand | Beurteilung |
|------|---------------|--|
| | gut | IH sicherstellen |
| | mittel | IH sicherstellen, vermutlich noch keine Einschränkungen im Gebrauch, allenfalls erster IS-Bedarf bei einzelnen Bauteilen |
| | schlecht | IH sicherstellen, Gebrauch ist allenfalls eingeschränkt, Risiko von Folgeschäden, umfassende IS erforderlich |
| | sehr schlecht | IH sicherstellen, Gebrauch nicht mehr möglich, allenfalls auc Probleme mit der Tragsicherheit |
| | alarmierend | IH eingestellt, Zutrittsverbot, Totalsanierung oder Rückbau |
| | | |

Abbildung 1: Zustandsklassen und -beurteilung nach Stratus für Immobilien

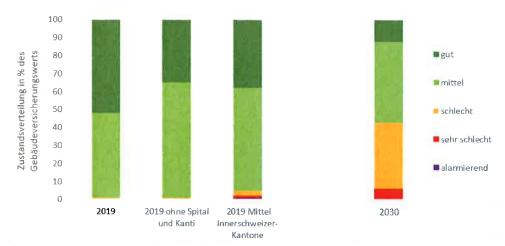


Abbildung 2: Zustandsspiegel Immobilienportfolio Kanton Obwalden

Stand **2019** sind rund 50 Prozent (11 Objekte, 155 Millionen Franken) des Liegenschaftsportfolios in einem guten Zustand, weitere 50 Prozent (42 Objekte, 140 Millionen Franken) sind in einem mittleren Zustand. Zwei Objekte sind in einem schlechten Zustand (Wohnhaus Rathausgasse und die alte Schreinerei bei der Kantonsschule, vgl. Abbildung 2, 1.Säule).

Der grosse Anteil von Immobilien in gutem bis mittleren Zustand ist bedingt durch den hohen Anteil neuerer Objekte, namentlich die in den letzten Jahren abgeschlossene Erweiterung und Sanierung der Kantonsschule samt Sporthallen (2011) und der Neubau des Bettentrakts beim Kantonsspital (2014). Werden diese beiden Objekte im Liegenschaftsportfolio nicht berücksichtigt, so sieht die Zustandsverteilung **2019** folgendermassen aus: 35 Prozent guter Zustand, 65 Prozent mittlerer Zustand (vgl. Abbildung 2, 2.Säule).

Im Vergleich mit dem **Mittel der Innerschweizer Kantone 2019**, welche auch Stratus verwenden, weist der Zustandsspiegel für das Obwaldner Immobilienportfolio einen vergleichbaren Zustand auf (vgl. Abbildung 2, 3.Säule).

Die Fachapplikation Stratus erlaubt auch Prognoserechnungen. Der in Abbildung 2, 4. Säule dargestellte Zustand **2030** zeigt die Entwicklung des gesamten Portfolios, wenn bis 2030 keine Instandsetzungsmassnahmen erfolgen und die Instandhaltung im Umfang von 3,8 Millionen ausgeführt wird: 12 Prozent (1 Objekt, 37 Millionen Franken) sind in einem guten Zustand; 45 Prozent (14 Objekte, 132 Millionen Franken) sind in einem mittleren Zustand; 37 Prozent (36 Objekte, 109 Millionen Franken) sind in einem schlechten Zustand und 6 Prozent (4 Objekte, 19 Millionen Franken) sind in einem sehr schlechten Zustand.

3.3 Wie hoch ist der Wiederbeschaffungswert der kantonseigenen Strasseninfrastruktur? Mit welchem Prozent-Satz ist branchenüblich der jährliche, durchschnittliche Unterhaltsbedarf für ein solches Strassennetz zu beziffern?

Die Strasseninfrastruktur des Kantons Obwaldens umfasst 83,4 Kilometer Kantonsstrassen und rund 500 Kunstbauten (Brücken, Unterführungen, Stützbauwerke, Schutzbauten) mit einem Wiederbeschaffungswert von total 234 Millionen Franken. Der mittlere, langjährige Unterhaltsbedarf liegt bei 1,3 Prozent des Wiederbeschaffungswertes³. Der mittlere, langjährige Unterhaltsbedarf liegt bei 3,05 Millionen Franken pro Jahr. Dem gegenüber stehen durchschnittlich realisierte Ausgaben von 1,82 Millionen Franken in den letzten neun Jahren (vgl. Frage 3.6).

Signatur OWBRD.829 Seite 6 | 14

³ Norm VSS, SN 640 986

| Inventar | Wieder- | Unterha | ltsbedarf (Soll) | Unterhalt (Ist) |
|----------------------------|------------------|---|------------------|-----------------|
| liventai | beschaffungswert | langjährliger Mittelwert branchenüblich | | 2010-2018 |
| | | % CHF | | (Frage 3.6) |
| | | | 2.88% | |
| 83.3 km Kantonsstrassen | 184 Mio | 1.3 | 2.40 Mio | |
| 465 Kunstbautenobjekte | 50 Mio | 1.3 | 0.65 Mio | |
| Total Werte zu unterhalten | 234 Mio | | 3.05 Mio | 1.82 Mio |

Tabelle 2: Wert Kantonsstrassennetz, branchenüblicher Unterhaltsbedarf und realisierter Unterhalt 2010 bis 2018

3.4 Wie ist der aktuelle Zustand der Strasseninfrastruktur des Kantons Obwalden? Wie ist er im Vergleich mit anderen Kantonen?

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Abteilung Strasseninspektorat, führt alle fünf Jahre eine Zustandserhebung für die Fahrbahnen der Kantonsstrassen nach VSS-Norm durch. Sie dient als Grundlage für die Unterhaltsplanung.

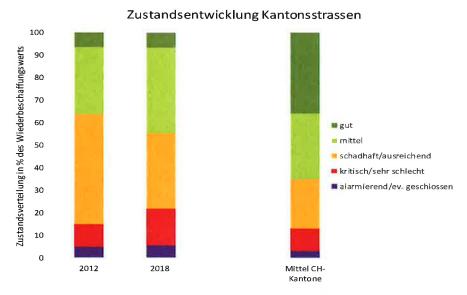


Abbildung 3: Entwicklung Zustandsspiegel Kantonsstrassennetz und Vergleich mit 23 anderen Kantonen

Im Vergleich mit dem Zustandsspiegel von 23 Kantonen⁴ weist das Kantonsstrassennetz Obwalden einen unterdurchschnittlichen Zustand auf. Besonders stark angestiegen ist in den letzten Jahren der Anteil alarmierender und kritischer Strassenflächen. Aufgrund der getroffenen Instandsetzungs- und Instandhaltungsmassnahmen haben im gleichen Zeitraum die Strassenflächen mit mittlerem und gutem Zustand zugenommen. Die anteilsmässig hohen Strassenflächen in schlechtem und alarmierenden Zustand geben Anlass zu Sorge, weil in diesem Zustand Sanierungsmassnahmen erfahrungsgemäss höhere Kosten aufweisen.

Die Zustandsbeurteilung der relevanten Kunstbauten erfolgt ebenfalls alle fünf Jahre. Das Strasseninspektorat führt anhand der Vorgaben des Bundesamts für Strassen Hauptinspektionen an den 65 relevanten Objekten durch. Untergeordnete Objekte werden aus Kostengründen nicht detailliert untersucht. Relevante Objekte sind grössere Brücken oder Stützbauwerke, die bei Versagen die Verfügbarkeit der Strasse beeinträchtigen oder Personen- und/oder Sachschäden zur Folge haben könnten.

Signatur OWBRD.829 Seite 7 | 14

⁴ Studie Zustandsanalyse und Werterhaltung der Schweizer Kantonsstrassen vom 29.03.2017, Infrasuisse

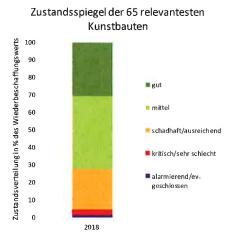


Abbildung 4: Zustandsspiegel Kunstbauteninventar

Der Zustandsspiegel für das Kunstbauteninventar zeigt ein durchschnittliches Bild. Alarmierend ist die Sarneraabrücke in Kägiswil. Sie ist deshalb mit einer Gewichtsbeschränkung auf 22 Tonnen nur noch eingeschränkt verfügbar. In kritischem Zustand sind auch der Durchlass Blattibach (Schwanderstrasse), die Brücke Acherlibach an der Melchtalstrasse.

Die Sanierungsplanung (vgl. Ziffer 3.9) sieht für die alarmierenden und kritischen Objekte in den kommenden Jahren Sanierungsmassnahmen vor.

3.5 Welchen Betrag hat der Kanton Obwalden in den Jahren ab 2010 für den Unterhalt der Immobilien aufgewendet? Wie gross ist der Differenzbetrag zum branchenüblichen Vorschlag?

| Jahr | Instandhaltung | Anteil Instandsetzung aus Projekter | Ausgaben Unterhalt |
|------------|-----------------|-------------------------------------|--------------------|
| | Erfolgsrechnung | Investitionsrechnung | Total |
| 2010 | 0.82 | 2.00 | 2.82 |
| 2011 | 0.96 | 1.00 | 1.96 |
| 2012 | 0.95 | | 0.95 |
| 2013 | 1.02 | | 1.02 |
| 2014 | 1.01 | | 1.01 |
| 2015 | 0.96 | 3.60 | 4.56 |
| 2016 | 1.23 | | 1.23 |
| 2017 | 1.50 | | 1.50 |
| 2018 | 1.56 | | 1.56 |
| Mittelwert | 1.11 | 0.73 | 1.84 |

Tabelle 3: Ausgaben Unterhalt für das Immobilienportfolio 2010 bis 2018

Die jährlichen Unterhaltskosten in den letzten neun Jahren betragen im Durchschnitt 1,84 Millionen Franken oder 0,62 Prozent des Gebäudeversicherungswerts.

Die Instandhaltungskosten sind in den letzten Jahren stetig gewachsen. Seit dem Jahr 2017 ist der Kanton auch zuständig für den Unterhalt der Gebäude des Kantonsspitals. Deshalb erhöhten sich die Instandhaltungskosten im 2017 sprunghaft. In den letzten Jahren realisierte das Hoch- und Tiefbauamt an sieben Objekten Investitionsprojekte mit einem Instandsetzungs-Anteil.

Signatur OWBRD.829 Seite 8 | 14

Der Vergleich zwischen den tatsächlichen Ausgaben Unterhalt von jährlich durchschnittlich 1,84 Millionen Franken und dem für das Portfolio des Kantons Obwalden branchenüblichen Mittelwert Unterhaltsbedarf von 7,9 Millionen Franken pro Jahr (vgl. Ziffer 3.1.) ergibt einen Differenzbetrag von 6,06 Millionen Franken pro Jahr.

3.6 Welchen Betrag hat der Kanton Obwalden in den Jahren ab 2010 für den Unterhalt der Strasseninfrastruktur aufgewendet? Wie gross ist der Differenzbetrag zum branchenüblichen Vorschlag?

| Jahr | Baulicher Unterhalt | Anteil Betriebl. Unterhalt (5%) | Anteil Unterhalt Projekte | Ausgaben Unterhalt |
|------------|---------------------|---------------------------------|---------------------------|--------------------|
| | Erfolgsrechnung | Erfolgsrechnung | Investitionsrechnung | total |
| 2010 | 1.43 | 0.09 | 0.00 | 1.52 |
| 2011 | 1.51 | 0.11 | 0.10 | 1.72 |
| 2012 | 1.36 | 0.09 | 0.12 | 1.57 |
| 2013 | 1.62 | 0.07 | 0.69 | 2.38 |
| 2014 | 1.46 | 0.08 | 0.72 | 2.26 |
| 2015 | 1,56 | 0.09 | 0.13 | 1.78 |
| 2016 | 1.51 | 0.07 | 0.17 | 1.75 |
| 2017 | 1.54 | 0.08 | 0.14 | 1.76 |
| 2018 | 1.60 | 0.08 | 0.00 | 1.68 |
| Mittelwert | 1.51 | 0.08 | 0.23 | 1.82 |

Tabelle 4: Ausgaben Unterhalt für das Kantonsstrassennetz 2010 bis 2018

Die Aufwendungen für Unterhaltsmassnahmen am Kantonsstrassennetz der letzten Jahre betrugen im Mittel 1,82 Millionen Franken. Mitberücksichtigt sind alle Unterhalts-Massnahmen die im Sinne der Werterhaltung wirken. Im Vergleich zum langjährigen, branchenüblichen Mittelwert von 3,05 Millionen Franken (vgl. Kapitel 3.3) ergibt sich ein theoretischer Differenzbetrag von jährlich 1,23 Millionen Franken.

3.7 Wie hoch ist der Wiederbeschaffungswert der Infrastrukturanlagen zur Naturgefahrenabwehr (Schutzbauten)? Wieviel müsste aus fachlicher Sicht für den Unterhalt investiert werden? Welchen Betrag braucht es für die anstehenden geplanten Projekte?

Die Strategie des Regierungsrats zielt auf das Erhalten des bestehenden Schutzniveaus in Gebieten, die bereits durch Verbauungen geschützt sind und die gezielte zeitnahe Behebung von erheblichen Schutzdefiziten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Der Wiederbeschaffungswert der Infrastrukturanlagen zur Naturgefahrenabwehr in Obwalden beträgt rund 700 Millionen Franken. Darin enthalten sind alle Schutzbauten im Eigentum des Kantons, der Gemeinden und Wuhrgenossenschaften. Nicht berücksichtigt sind Schutzbauten des Bundesamts für Strassen (ASTRA), der Zentralbahn, der Armasuisse und Privater. Die meisten Schutzbauten im Kanton Obwalden schützen die Bevölkerung und Infrastrukturen gegen Hochwasser und Murgänge. Darunter fallen Wildbachsperren, Blockrampen, Raubettgerinne, Geschiebesammler, Hochwasserschutzdämme usw. Weitere Schutzbauwerke sichern Lawinenanrissgebiete, Rutschhänge und Steinschlaggebiete.

Branchenüblich müsste für den Erhalt des Wertes und des Schutzniveaus jährlich mindestens 1 Prozent des Wiederbeschaffungswerts⁵ für laufenden und periodischen Unterhalt, Instandsetzungen und Ersatzneubauten investiert werden. Ein Viertel davon wird für den laufenden und

Signatur OWBRD.829 Seite 9 | 14

⁵ EconeMe Wirtschaftlichkeit von Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren, Dokumentation, https://econome.ch/eco_work/doc/Richtwerte_1.pdf, abgerufen am 8, April 2019

periodischen Unterhalt benötigt, drei Viertel für Instandsetzungen und Ersatzneubauten. Der Kantonsbeitrag an Instandsetzungen und Ersatzneubauten beträgt 35 Prozent. Er wird aus den Rahmenkrediten der Programmvereinbarungen Schutzbauten Wasser und Wald gewährt. Die Kosten für den laufenden und periodischen Unterhalt am Sarner- und Alpnachersee sind in der Erfolgsrechnung enthalten. Der übrige laufende und periodische Unterhalt an Schutzbauten wird durch die Gemeinden und Wuhrgenossenschaften finanziert.

| Inventar | Unterhaltskategorie | Bedarf für Erhalt des Werts und des Schutzniveaus (Soll) branchenüblicher Mindestwert | | | Unterhalt (Ist) 2016-2019 |
|--|---|---|-----------------|----------------|------------------------------|
| bestehende Infrastrukturanlagen zur | | | | | |
| Naturgefahrenabwehr | | | | davon | Kantonsbeitrag |
| (Wiederbeschaffungswert) | | % | Kosten pro Jahr | Kantonsbeitrag | pro Jahr |
| 700 Mio | laufender und perio- discher Unterhalt | 0.25 | 1.75 Mio | 0.1 Mio | 0.1 Mio |
| | Instandsetzung und Ersatzneubau | 0.75 | 5.25 Mio | 1.84 Mio | 1.0 Mio |
| Total | | 1 | 7.0 Mio | 1.94 Mio | 1.1 Mio |

Tabelle 5: Unterhaltsbedarf Soll/Ist

Damit ein branchenüblicher Unterhalt der Schutzbauten langfristig möglich ist und das Schutzniveau erhalten werden kann, müsste von Seiten Kanton jährlich 1,94 Millionen Franken investiert werden. Die aktuellen Rahmenkredite der Programmperiode 2016 bis 2019 sehen einen Kantonsbeitrag von jährlich 1 Million Franken vor. Zusätzlich wurde in den letzten Jahren durchschnittlich 0,1 Millionen Franken für den Unterhalt am Sarner- und Alpnachersee ausgegeben. Eine Erhöhung der kantonalen Mittel um jährlich 0,84 Millionen Franken wäre nötig für den Erhalt der bestehenden Schutzbauten und des Schutzniveaus. Entsprechend müssten auch die Gemeinden mehr Finanzmittel zur Verfügung stellen und investieren.

Im Masterplan Sicherheit vor Naturgefahren sind für den Zeitraum 2016 bis 2024 diejenigen Projekte aufgelistet, die noch notwendig sind, um einen angemessenen Schutz vor Naturgefahren für Menschen und erhebliche Sachwerte sicherzustellen. Dabei wird unterschieden zwischen Projekten des Kantons und Projekten der Gemeinden.

| Investitionen | Investitionskosten 2020-2024 | Finanzierung |
|---|---------------------------------|------------------|
| Kantonsprojekte zur | | |
| Behebung erheblicher | | |
| Schutzdefizite | (Kantonsbeitrag) | (Kantonsbeitrag) |
| HWS Sarneraatal Sarneraa Alpnach Aufwertung Südufer Alpnachersee | 25 Mio | Zwecksteuer |

Tabelle 6: geplante neue Schutzbauten des Kantons

Die Finanzierung der Hochwasserschutzprojekte mit Bauherrschaft Kanton ist durch die Zwecksteuer gesichert.

Signatur OWBRD.829 Seite 10 | 14

| Investitionen | Investitionskosten 2020-2024 | Finanzierung |
|---|---------------------------------|--|
| Projekte der Gemeinden zur Behebung erheblicher | | |
| Schutzdefizite | (Kantonsbeitrag) | (Kantonsbeitrag) |
| wie Engelbergeraa, Engelberg Kernmattbach, Sarnen Kleine Schliere, Alpnach Sigetsbach, Sachseln Laui, Giswil | 21 Mio | Investitionsrechnung IAFP 2020-2022 12.6 Mio |

Tabelle 7: geplante neue Schutzbauten der Gemeinden

Für die geplanten und anstehenden Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden zur Behebung von Schutzdefiziten werden in den kommenden Jahren durchschnittlich 4 Millionen Franken Kantonsbeitrag benötigt. Die aktuell in der IAFP eingestellten Mittel in den Jahren 2020 bis 2022 reichen dafür aus. Die Kantonsbeiträge für die Jahre 2023 und 2024 werden in den kommenden Finanzplanungen aufgenommen.

3.8 Welcher Betrag wird aktuell für die Schutzwaldpflege investiert? Wieviel müsste aus fachlicher Sicht für eine nachhaltige Schutzwaldpflege investiert werden?

Die Schutzwaldfläche im Kanton Obwalden beträgt rund 10 000 Hektaren. Aktuell (3. Programmperiode 2016 bis 2019) werden pro Jahr im Durchschnitt 2,0 Millionen Franken aufgewendet. In der 3. Programmperiode (2016 bis 2019) können mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln jährlich rund 300 Hektaren Schutzwald oder rund 3 Prozent der gesamten Schutzwaldfläche gepflegt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen Pflegeturnus über den gesamten Schutzwald von 33 Jahren. Aus fachlicher Sicht wäre ein Pflegeturnus von 20 bis 25 Jahren anzustreben. Um dies zu erreichen müssten im Kanton Obwalden jährlich mind. 400 Hektaren oder 4 Prozent (10 000 ha Schutzwaldfläche mit Handlungsbedarf in 25 Jahren) behandelt werden.

| Inventar | nachhaltige Pflegefläche (Soll) | | Pflegefläche (Ist) 2016-2019 | |
|---|---------------------------------|---------|---------------------------------|-----------------|
| Waldentwicklungsplan Schutzwaldkarte | Fläche pro Jahr Kosten pro Jahr | | Fläche pro Jahr 3% | Kosten pro Jahr |
| Schutzwaldfläche: 10 000 ha | 400 ha | 2.7 Mio | 300 ha | 2.0 Mio |

Tabelle 8: Unterhaltsbedarf Soll/Ist

Damit eine nachhaltige Schutzwaldpflege möglich ist und der Schutzwald dauernd seine Schutzfunktion im gewünschten Ausmass erfüllen kann, muss in Zukunft jährlich rund 0,7 Millionen Franken mehr investiert werden.

Signatur OWBRD.829 Seite 11 | 14

3.9 Wie gedenkt der Regierungsrat, einen allfällig vorhandenen Sanierungsstau abzubauen? Wie sieht der langjährige (> 10 Jahre) Zeitplan dafür aus? Welche zusätzlichen finanziellen Mittel sind dafür erforderlich?

Immobilien

Die Unterhaltsstrategie für das Immobilienportfolio hat zum Ziel die Gebrauchstauglichkeit auf dem aktuellen Stand zu gewährleisten und die Erneuerung von Bausubstanz dort zu realisieren, wo auch ein grosser Druck/Bedarf von Nutzer für Anpassungen und Modernisierungen besteht. Die Massnahmen werden im Bereich des Unterhalts angesichts der geringen finanziellen Mitteln nach Dringlichkeit und Wichtigkeit einer Liegenschaft priorisiert

Der Regierungsrat beabsichtigt für die Investitionsplanung im Immobilienbereich per 2020 eine Immobilienstrategie zu erarbeiten für die systematische Priorisierung der einzelnen Investitionsvorhaben.

| Jahr | Instandhaltung | Instandsetzung ø Anteil aus Projekten | Unterhaltsbedarf Total | in % des Wiederbeschaf- fungswertes |
|------------|-----------------|--|---------------------------|---|
| | Erfolgsrechnung | Investitionsrechnung | in Mio | |
| | | | | |
| 2020 | 1.50 | 5.50 | 7.00 | 2.36 |
| 2021 | 1.70 | 5.50 | 7.20 | 2.42 |
| 2022 | 1.70 | 5.50 | 7.20 | 2.42 |
| 2023 | 1.90 | 5.50 | 7.40 | 2.49 |
| 2024 | 1.90 | 5.50 | 7.40 | 2.49 |
| 2025 | 2.10 | 5.50 | 7.60 | 2.56 |
| 2026 | 2.10 | 5.50 | 7.60 | 2.56 |
| 2027 | 2.30 | 5.50 | 7.80 | 2.63 |
| 2028 | 2.30 | 5.50 | 7.80 | 2.63 |
| 2029 | 2.50 | 5.50 | 8.00 | 2.69 |
| | | | | |
| Mittelwert | 2.00 | 5.50 | 7.50 | 2.53 |

Tabelle 9: Unterhaltsbedarf Immobilienportfolio 2020 bis 2029

Für den Unterhalt des Immobilienportfolios in den kommenden zehn Jahren rechnet der Regierungsrat mit einer Zunahme bei den Instandhaltungsmassnahmen (z.B. Geräteersatz, Austausch von Bodenbelägen, Malerarbeiten, Reparaturen Beschattungsanlagen, Austausch von Sanitäreinrichtungen, etc.) von 1,5 Millionen Franken pro Jahr auf jährlich 2,5 Millionen Franken. Das ist so, weil der Grossteil der heute noch neuwertigen Objekte erst nach zehn instandhaltungsarmen Jahren einen grösseren Instandhaltungsbedarf haben werden.

Die umfassende Erneuerung von Objekten mit Instandsetzungsmassnahmen erfolgt im Rahmen von Projekten, die in der aktuellen IAFP (Polizeigebäude, Psychiatrie, altes Gymnasium, Kantonsspital Dienstgebäude, Professorenheim, etc.) ausgewiesen sind. Der Regierungsrat rechnet dafür für die nächsten 10 Jahre mit einem Investitionsbedarf von rund 80 Millionen Franken. Der darin enthaltene Anteil für Instandsetzungsmassnahmen beträgt rund 55 Millionen Franken.

Signatur OWBRD.829 Seite 12 | 14

Kantonsstrassen

Die Unterhaltsstrategie für die Strasseninfrastruktur in den kommenden Jahren zielt auf "Halten des aktuellen Zustands" ab. Um die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten sollen insbesondere im Bereich des Siedlungsgebiets Strassenabschnitte mit "alarmierenden" oder "kritischen" Zuständen möglichst vermieden werden. Bei der konkreten Planung der Vorhaben koordinieren die Verantwortlichen Unterhaltsmassnahmen an Strassen wo immer möglich mit Bauvorhaben Dritter (Gemeinden, Werkleitungen, ASTRA, etc.), um Synergien bei den Baukosten zu realisieren und um Einschränkungen bei der Verfügbarkeit sowie Baustellenimmissionen gering zu halten.

Der Regierungsrat erachtet jährliche Aufwendungen für Unterhaltsmassnahmen von 2,74 Millionen Franken als Mittelwert der nächsten zehn Jahre als knapp genügend um das erwähnte Ziel zu erreichen. Dies setzt voraus, dass die Projekte in der aktuellen IAFP zeitgerecht realisiert werden können. Diese Investitionsprojekte enthalten im Durchschnitt einen Anteil von 50 Prozent an Kosten, die als Unterhalt einzustufen sind. Wichtig ist dabei, das Monitoring weiterzuführen und periodische eine Neubeurteilung des Strassenzustands vorzunehmen.

| | ř – | | | | |
|------------|---------------------|-------------------------------------|------------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Jahr | Baulicher Unterhalt | Anteil Betrieblicher Unterhalt (5%) | Anteil Unterhalt Projekte (50%) | Unterhaltsbedarf Total | in % des Wiederbeschaf- |
| | Erfolgsrechnung | Erfolgsrechnung | Investitionsrechnung | in Mio | fungswertes |
| | | | | | |
| 2020 | 1.70 | 0.10 | 0.57 | 2.37 | 1.01 |
| 2021 | 1.70 | 0.10 | 0.57 | 2.37 | 1.01 |
| 2022 | 1.90 | 0.10 | 0.57 | 2.57 | 1.10 |
| 2023 | 2.00 | 0.10 | 0.57 | 2.67 | 1.14 |
| 2024 | 2.00 | 0.10 | 0.57 | 2.67 | 1.14 |
| 2025 | 2.20 | 0.10 | 0.57 | 2.87 | 1.23 |
| 2026 | 2.20 | 0.10 | 0.57 | 2.87 | 1.23 |
| 2027 | 2.20 | 0.10 | 0.57 | 2,87 | 1.23 |
| 2028 | 2.40 | 0.10 | 0.57 | 3.07 | 1.31 |
| 2029 | 2.40 | 0.10 | 0.57 | 3.07 | 1.31 |
| Mittelwert | 2.07 | 0.10 | 0.57 | 2.74 | 1.17 |

Tabelle 10: Unterhaltsbedarf Kantonsstrassennetz 2020 bis 2029

3.10 Mit welchem zusätzlichen Betrag muss aus den laufenden und in den nächsten fünf Jahren geplanten Investitionsprojekten gerechnet werden?

Im Vergleich mit den Jahren 2010 bis 2018 (vgl. Ziffer 3.5) sind in den kommenden Jahren rund 6 Millionen Franken pro Jahr für den Unterhalt der Immobilien zusätzlich erforderlich (vgl. Ziffer 3.9).

Für den Unterhalt des Kantonsstrassennetzes sind im Vergleich mit den Jahren 2010 bis 2018 (vgl. Ziffer 3.6) ungefähr 0,9 Millionen Franken pro Jahr zusätzlich erforderlich (vgl. Ziffer 3.9).

Im Vergleich zu den Jahren 2016 bis 2019 sind für den laufenden Unterhalt, die Instandsetzungen und die Ersatzneubauten von Schutzbauten zusätzlich rund 0,8 Millionen Franken pro Jahr zusätzlich erforderlich (vgl. Ziffer 3.7).

Für die geplanten und anstehenden Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden zur Behebung von Schutzdefiziten reichen die aktuell in der integrierten Aufgaben- und Finanzplanung IAFP eingestellten Mittel in den Jahren 2020 bis 2022 aus (vgl. Ziffer 3.7). Für die Jahre 2023 und 2024 sind die Kantonsbeiträge in gleicher Höhe fortzuschreiben.

Signatur OWBRD.829 Seite 13 | 14

Für eine nachhaltige Schutzwaldpflege sind im Vergleich zu den Jahren 2016 bis 2019 zusätzlich ungefähr 0,7 Millionen Franken pro Jahr erforderlich (vgl. Ziffer 3.8).

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (samt Text der Interpellation)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Hoch- und Tiefbauamt
- Amt für Wald und Landschaft
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin

Versand: 18. April 2019